

Satzung des Turn- und Sportvereins Pellworm vom der geänderten Fassung vom 12 März 2025

§ 1

Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportverein“. Sein Sitz ist Pellworm. Der Verein ist gegründet am 16. Mai 1930. Er führt die Abkürzung „TSV Nordseeinsel Pellworm“. Die Vereinsfarben sind „Gelb – Rot – Blau“.

Der Verein ist unter der Nr. 312 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Husum eingetragen. Für alle den Verein betreffenden Rechtsangelegenheiten und alle mit ihm getätigten Rechtsgeschäfte ist das Amtsgericht Husum der Gerichtsstand.

§ 2

Der Verein dient der Pflege folgender Sportarten: Turnen, Gymnastik, Volkstanz Fußball, Leichtathletik, Tischtennis, Schwimmen, Volleyball, Tennis und Handball. Der Verein hält sich die Pflege weiterer Sportarten offen. Er lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pellworm, die es alsbald unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Aufnahmeerklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss mindestens vier Wochen vor Jahresende mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Höhe des gestaffelten Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist jährlich zu zahlen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt in der lokalen, monatlich erscheinenden Zeitung „De Pellwormer“, sowie durch öffentlichen Aushang. Jedes Mitglied wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich (durch Post- und E-Mail-Versand) zu der Mitgliederversammlung eingeladen. Auf Antrag von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitgliedern kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich einberufen werden, zu der wie o.g. eingeladen wird.

Beschlüsse der Versammlungen sind unter Angabe der Stimmverhältnisse vom Schriftführer schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Der Vorstand gemäß § 25 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, und Kassenwart/in.

Dem Beirat als erweiterter Vorstand gehören an:

1. Beisitzer/in, 2. Beisitzer/in, und der/die Sportwart/in in der Funktion als Hauptsportwart/in, Gerätewart/in, und Jugendwart/in.

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ab 14 Jahren auf jeweils zwei Jahre gewählt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Sportwart/in und 1. Beisitzer/in

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

1. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und 2. Beisitzer/in.

Die Spartenleiter/innen werden vom Vorstand berufen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Sie sind automatisch Mitglieder des erweiterten Vorstandes und werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

Der Vorstand ist beschlußfähig mit dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2.

Vorsitzenden und wenigstens fünf Mitgliedern, zusammengesetzt aus den Beiratsmitgliedern und den Spartenleitern.

§ 7

Verfahren können durch den Vorstand beantragt werden:

1) bei Gesetzesübertretungen, die mit Freiheits- oder Ehrenstrafen verbunden sind.

2) bei unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten. Die Durchführung und Abwicklung eines Verfahrens obliegt dem Vorstand mit Beirat und Vereinsabteilungsleitern. Dieser so erweiterte Vorstand ist berechtigt,

Disziplinarstrafen bei Mehrheitsbeschluss zu verhängen. Strafverkündigungen sollen

unter Hinzuziehung des Mitgliedes und seines Abteilungsleiters erfolgen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen diese Entscheidung des erweiterten Vorstandes bei der Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. An Strafen können verhängt werden: Verwarnung, schriftlicher Verweis, Platzverweis, zeitweiliger Ausschluss und Ausschluss.

§ 8

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Vereins und der Abteilungen ist jedes Mitglied mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Satzungsänderungen kann auf Antrag nur die Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung darf nur den einen Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Die Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher öffentlich einberufen sein. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Pellworm, den 12. März 2025

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Kassenwart/in